

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.004/21/1.6.2

vom 28.03.2023

I.

Tenor

Auf Antrag der

Firma

SL Windenergie GmbH

Voßbrinkstraße 67

45966 Gladbeck

vom 10.12.2020, hier eingegangen am 01.02.2021, zuletzt geändert am 14.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) (**WEA 2**) von insgesamt drei WEA vom Hersteller Enercon an dem folgenden Standort erteilt:

Errichtung und Betrieb von:	WEA		
in:	58802 Balve, Gemarkung Garbeck		
	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Aktenzeichen	962.0003/21/1.6.2	962.0004/21/1.6.2	962.0005/21/1.6.2
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

II.
Genehmigungsumfang

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (**WEA 2**) von insgesamt drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3	Enercon E-138 EP3
Nabenhöhe:	160 m	160 m	160 m
Rotordurchmesser:	138,25 m	138,25 m	138,25 m
Gesamthöhe:	229,13 m	229,13 m	229,13 m
Elektrische Leistung:	4,2 MW	4,2 MW	4,2 MW
UTM Zone 32:	416596 5688112	416999 5687701	416666 5687369

2. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. In der Zeit vom 15.02 bis zum 31.10 zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung ist ein Betrieb nicht zulässig.

Die sich aus den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.

3. Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:
- **Baugenehmigung** gem. § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
 - **Waldumwandlungsgenehmigung** gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW)
 - **Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen sind.

4. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 14.03.2023 sind Bestandteil dieser Genehmigung.
6. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

7. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.
9. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Punkt 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der Windenergieanlage in Höhe von 2.783.000,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist daher in Höhe von

180.895,00 €

(i. W.: einhundertachtzigtausendachthundertfünfundneunzig Euro)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis, spätestens mit der Baubeginnanzeige. Dies wird mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises dokumentiert.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens zwei Monate nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer entsprechenden Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

2. Die Bereitstellung und dauerhafte Erhaltung der Flächen

- Gemarkung Ihmert, Flur 5, Flurstück 370
- Gemarkung Garbeck, Flur 17, Flurstück 20

als Kompensationsflächen nach Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind durch Grundbucheintragung oder durch schriftlichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abzusichern. Ein entsprechender Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Nachweises beim Märkischen Kreis.

3. Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (für alle 3 WEA zusammen) gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Sicherheit in Höhe von

61.059,50 EUR

(i. W.: einundsechzigtausendneunundfünfzig Euro und fünfzig Cent)

in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 und 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen oder unter Angabe des Verwendungszwecks „9168. 1701443 – SG 441 - Sicherheitsleistung 3 WEA Balve Gremberg – SL Windenergie“ einem der Konten des Märkischen Kreises gutzuschreiben.

Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan abschließend aufgeführt.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang der Bürgschaft beim Märkischen Kreis mit Annahmestätigung durch den Landrat des Märkischen Kreises bzw. der Geldeingang. Eine Freigabe bzw. Reduzierung der Sicherheitsleistung ist schrittweise nach Umsetzung einzelner Maßnahmen möglich. Einen entsprechenden Antrag kann die Genehmigungsinhaberin unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Abschluss einzelner Arbeiten an den Märkischen Kreis stellen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens zwei Monate nach der Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung, ebenfalls in Form einer entsprechenden Bankbürgschaft, in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

4. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (für alle 3 WEA zusammen) eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von

109.920,00 Euro

(in Worten: einhundertneuntausendneunhundertzwanzig Euro)

festgesetzt, die der Berechnung der aus dem LPB I, Kap. 4.3.1 und 7.2 entspricht.

Die Ersatzgeldzahlung ist vor Baubeginn auf ein Konto des Märkischen Kreises unter Angabe des Verwendungszwecks „9168.1701393- SG 441 Ersatzgeld 3 WEA Balve Gremberg – SL Windenergie“ zu leisten.

Voraussetzung zur Erfüllung dieser Bedingung ist der Eingang des Ersatzgeldes beim Märkischen Kreis.

5. Die Anlagen können erst in Betrieb genommen werden, wenn die bauliche Ausführung entsprechend der genehmigten Antragsunterlagen erfolgt ist und eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung entsprechend der genehmigten Antragsunterlagen funktionsfähig eingerichtet ist.

B) Befristung

Die einzelnen Anlagen sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

C) Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

1.2 Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich schriftlich zu benennen:

- Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises,

- Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweis 3.1),
 - Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.3 Der Baubeginn ist folgenden Behörden unverzüglich, spätestens eine Woche vorher, anzuzeigen:
- Bezirksregierung Münster (pflichtig anzugebende Inhalte: sh. Nebenbestimmung 6)
 - Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweis 3.1),
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-181-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
- 1.5 Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen:
- Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises (pflichtig anzugebende Inhalte: siehe Hinweise 3.3, 3.4),
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der Windenergieanlagen spätestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme zum Probetrieb (Überprüfung der Funktionen und Eigenschaften) formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist eine Erklärung zur genehmigungskonformen Parametrierung und Betrieb vorzulegen. In dieser muss erklärt werden, dass die Auflagen aus der Genehmigung zu den Bereichen Eisansatz, Fledermaus- und Vogelschutz, Schalloptimierung, Schattenabschaltung zum geplanten Probetrieb mit der entsprechenden Sensorik ausgestattet und parametrierbar sind.
- 1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der WEA) zwei Wochen vorher formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen erst die schriftlichen Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:

- a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - b) Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise in der jeweiligen WEA eingerichtet ist.
 - c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - d) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermaus und Vogelschutzabschaltung maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - e) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist. Dieser Nachweis ist spätestens zum Ende der Frostperiode am 16. Mai im Jahr nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - f) Nachweis der Programmierung und Betriebsbereitschaft der Sektorenabschaltung zum Turbulenzmanagement der jeweiligen Anlage.
- 1.8 Die Inbetriebnahme ist neben der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises (sh. 1.4) auch folgenden Behörden spätestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen:
- Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
- 1.9 Ein Betreiberwechsel bzw. Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.
- 1.10 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen

einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung:

- 2.1. Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.
- 2.2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 2.3. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde spätestens drei Wochen nach Errichtung vorzulegen.

Auflagen für den Betrieb:

Schall

Die von der Windenergieanlage WEA 1, WEA 2 und WEA 3, gemäß Schalltechnischem Gutachten der Firma RAMBOLL Deutschland GmbH Bericht Nr. 10-1-3124-001-NBe vom 30.10.2020 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und anderer gewerblicher Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

- 2.4. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:
IP 02 "Balve, Stephanopel 73a" tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
IP 03 "Balve, Am Brunnen 40" tagsüber 50 dB(A), nachts 35 dB(A)

IP 04 "Balve, Sonnenhang 24" tagsüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

- 2.5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.6. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.7. Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03 sind zur Tagzeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr und zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben der Firma Enercon Dok. Nr. D0967342-0 / DA vom 29.05.2020 im Mode BM 01 s, gemäß der Tabelle 16 auf Seite 20 des Technischen Datenblattes, zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	87,7	93,6	96,7	99,1	100,2	100,4	94,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,3	98,4	100,8	101,9	102,1	96,1
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,8	95,7	98,8	101,2	102,3	102,5	96,5

- 2.8. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.
- 2.9. Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW durch eine FGW konforme Vermessung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle an der beantragten Windenergieanlage selbst belegt wird oder wenn mindestens 3 FGW-konforme Messberichte baugleicher Windenergieanlagen, betrieben im selbigen Betriebsmodus, vorgelegt werden.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$) die in der Nebenbestimmung festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht

alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma RAMBOLL Deutschland GmbH Bericht Nr. 19-1-3124-001-NBe vom 30.10.2020 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma RAMBOLL Deutschland GmbH Bericht Nr. 19-1-3124-001-NBe vom 30.10.2020 festgelegten Werte einhalten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 2.10. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.
- 2.11. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.12. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Messbericht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen.

Messbericht:

- 2.13. Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind. Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Werte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.

Im Rahmen der Abnahmemessung besteht auch die Möglichkeit von Immissionsmessungen gemäß A.3.3.7 TA Lärm.

- 2.14. Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen.
- 2.15. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 2.16. Die von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen weder tonal noch impulshaltig sein. Die im Rahmen der Abnahmemessung messtechnisch festzustellende Einzeltonhaltigkeit darf den Wert von $KTN < 2 \text{ dB(A)}$ (DIN 45681) nicht überschreiten.
- 2.17. Die Anlage ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 48 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Schattenwurf

- 2.18. Die Immissionsrichtwerte für periodischen Schattenwurf aller auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden Windkraftanlagen dürfen die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
- 2.19. Alle maßgeblichen Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung zu rechnen ist, sind zu berücksichtigen.
- 2.20. Bei der Festlegung der Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.
- 2.21. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbaren Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren. Die

aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 2.22. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die Windenergieanlagen in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 2.23. Die Rotoren sind mit mittelreflektierender Beschichtungsmaterialien, wie RAL 7035- HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Beendigung des Betriebes

- 2.24. Dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen oder die Beendigung des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b. bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c. bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e. mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g. bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h. Der Rückbau und die Entsorgung haben durch zertifizierte Fachunternehmen zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde vorzulegen.

- i. Der Rückbau beinhaltet auch den Rückbau von Fundamenten. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.
- j. Nach Einstellung des Betriebes hat der Rückbau binnen 24 Monaten zu erfolgen.

Eisansatz

Die Parameter für die Eisansatzerkennung im Kennlinienverfahren des Betriebsführungssystems sind für WEA 2 und WEA 3 auf Standard zu stellen. Für die WEA 1 ist der Parameter niedriger einzustellen so das Eisansatz schneller detektiert werden kann.

Ein manuell eingeleiteter Wiederanlauf nach einer Eisansatzerkennung ist nur direkt an der Windenergieanlage nach entsprechender Sichtkontrolle möglich. Dabei obliegt dem Personal vor Ort die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Parametrierung entsprechend der Standardeinstellungen und eine entsprechende Schulung des verantwortlichen Personals.

Ein automatischer Wiederanlauf nach einer Eisansatzerkennung ist nur zulässig, wenn anhand der Außentemperaturmessungen Tauwetterlage erkannt wird und Tauwetter in der Steuerung parametrier ist. Ab einer Außentemperatur von größer +2°C ist, beginnt der Timer gegen 0 zu zählen. Die Zählgeschwindigkeit hängt dabei von der Außentemperatur ab. Die folgende Tabelle legt die Mindestdauer des Herabzählens auf 0 in Abhängigkeit von der Außentemperatur an.

Außentemperatur in °C	Dauer in Minuten
>2	3600
3	360
4	180
5	120
6	90
7	72
8	60

Im Umkreis von 200 m um die WEA sind Warnschilder „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen.

Die Eisansatzerkennung ist bei Inbetriebnahme und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß den ENERCON-Vorgaben von dafür ausgebildetem Personal getestet zu werden.

Standicherheit/ Sektorielle Betriebsbeschränkungen

2.1. Gemäß dem Turbulenzbericht der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, F2E-2020-TGM-014, vom 04.11.2020 sind folgende Betriebsbeschränkungen erforderlich.

Tabelle 1: Betriebsbeschränkungen der Berechnungsvariante "Betriebsbeschränkungen"

Nr.	Eingeschränkte WEA	Zu schützende WEA	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
1	WEA 1	WEA 2	-	4.2MW Mode OML01s4 0.5Grad BWV-min	-	297,8	331,4	7,5	8,5
	WEA 3		-	4.2MW Mode OML01s17 7.0Grad BWV-min	-	203,5	244,9	7,5	8,5
	WEA 3		-	4.2MW Mode OML01s18 7.5Grad BWV-min	-	203,5	244,9	8,5	9,5
	WEA 3		-	4.2MW Mode OML01s16 6.5Grad BWV-min	-	203,5	244,9	9,5	11,5
	WEA 3		-	4.2MW Mode OML01s15 6.0Grad BWV-min	-	203,5	244,9	11,5	12,5

Tabelle 2: Betriebsbeschränkungen der Berechnungsvariante "Betriebsbeschränkungen" - Alternative A

Nr.	Eingeschränkte WEA	Zu schützende WEA	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
1	WEA 1	WEA 2	X	-	-	297,8	331,4	7,5	8,5
	WEA 3		X	-	-	203,5	244,9	7,5	12,5

Tabelle 3: Betriebsbeschränkungen der Berechnungsvariante "Betriebsbeschränkungen" - Alternative B

Nr.	Eingeschränkte WEA	Zu schützende WEA	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
1	WEA 2	WEA 2	X	-	-	297,8	331,4	7,5	8,5
	WEA 2		X	-	-	203,5	244,9	7,5	12,5

3. Brandschutz / Baurecht

- 3.1 Die zum Standsicherheitsnachweis gehörenden Konstruktions-, Bewehrungs- und Schalpläne müssen spätestens bei Beginn der Bauarbeiten geprüft der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 3.2 Die in dem Brandschutzkonzept vom 29.07.2020 der Brandschutzsachverständigen Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Hatten-Sandkrug dargestellten Maßnahmen sind zu verwirklichen.

Es ist ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder ein Löschwasserteich nach DIN 14210 zu errichten. Das Nutzvolumen muss mindestens 48 m³ betragen und ist dauerhaft vorzuhalten. Die erforderliche Ausstattung und die Lage des Behälters sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Löschwasserbehälter oder Löschwasserteich ist vor Inbetriebnahme der WEA in Funktion zu setzen.

- 3.2 Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt nach Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zum Bauobjekt anzulegen und dauerhaft in Stand zu halten.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

- 4.2 Um die Zuwegung zwischen Maschinenhaus und Rotornarbe der Windenergieanlage an die normativen Vorgaben anzupassen, sind die von der Arbeitsschutzbehörde für erforderlich gehaltenen Anschlagpunkte und die erforderliche Leiter bei der Errichtung der Windenergieanlage einzurüsten.
- 4.3 Die Hydraulikpumpe zur Blattfestsetzung vor dem Übergang vom Maschinenhaus zum Ringgenerator ist so zu versetzen, dass der Durchgang zum Ringgenerator frei begangen werden kann.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden/ Untergrund gelangen könnten, sind umgehend der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu melden.
- 5.2 Werden wassergefährdende Stoffe im Zuge von Wartungsarbeiten, innerhalb des Turms transportiert (per Behälter bzw. per innengeführter Schlauchleitung) ist der Turmfuß (untersterste Ebene des Turmaufbaus) der jeweiligen Windenergieanlage als flüssigkeitsdichte Auffangwanne auszuführen (z. B. flüssigkeitsdichter Verschluss aller Kabeleinführungen). Die Auffangwanne muss in der Lage sein, im Schadensfall austretende, wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen, zurück zu halten.

- 5.3 Sofern für die Auffangmöglichkeiten beständige Beschichtungen vorgesehen sind, dürfen hier nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN aufgeführt sind (ehemals bauaufsichtliche Zulassung) verwendet werden. Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.
- 5.4 Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe sind min. 10 Sack eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 5.5 Die fliegenden Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 5.6 Beim Hochführen der fliegenden Leitungen, zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Maschinengondel, außerhalb des Turms, ist für den Zeitraum des Betriebsstoffwechsels, auf der Aufstellfläche eine ausreichend bemessenen Rückhaltemöglichkeit vorzuhalten (z.B. Aufbau einer folienbasierten, dichten Fläche mit entsprechender Erhöhung am umlaufenden Rand).
- 5.7 Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbare oder auslaugbare wassergefährdende Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist nicht zulässig.
- 5.8 Eine Verwendung von PFT haltigem Löschmittel in einer automatischen Löschanlage ist nicht zulässig.
- 5.9 Bei der Projektumsetzung und einer möglicherweise erforderlichen Wegesanierung und Anlegung der Kabelgräben sind die Bestimmungen der Schutzzonen-Verordnung KRIM zu beachten und einzuhalten.

6. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 6.1 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Flugsicherheit der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 55-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldungen der endgültigen Daten umfassen dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS- Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
 - f. Höhe der Bauwerkspitze (m ü NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 6.2 Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4) zu versehen. Daneben ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird.

Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 6.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 6.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

- 6.9 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Flugsicherheit anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 6.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 6.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 6.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 LUX schalten, einzusetzen.

- 6.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 6.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.17 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.18 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 7.1 Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten mindestens vier Wochen vor Beginn der baulichen Arbeiten anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit sind regelmäßig

Termine durchzuführen und entsprechende Protokolle in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, der UNB vorzulegen.

Art, Maß und Umfang der Berichte sind vor Baubeginn mit der UNB abzustimmen. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schlussbericht vorzulegen.

- 7.2 Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten und genehmigten Planunterlagen zu errichten. Sie dürfen nur zu den beantragten und genehmigten Zeiten betrieben werden.
- 7.3 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Märkischen Kreis, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen. Bei Beginn der Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde der für die Maßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 7.4 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan – Teil I (LBP I) vom 11.01.2021, Korrekturfassung vom 14.03.2023, dargestellten Arbeitsbereiche sind vor Baubeginn eindeutig kenntlich zu machen und zuverlässig abzugrenzen. Absperrband, sog. „Flutterband“, ist dafür ungeeignet.
- 7.5 Das Ablagern von Baustoffen und/oder Abstellen von Maschinen/Materialien sowie das Befahren auf benachbarten Freiflächen, welche im LBP nicht dazu ausgewiesen wurden, ist zu unterlassen.
- 7.6 Bei den Arbeiten anfallende überschüssige Bodenmassen und ggf. anfallende Fremdmaterialien sind, sofern nicht recyclingfähig oder anderweitig in einer zugelassenen Maßnahme verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht ins Umland verbracht werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
- 7.7 Für die notwendigen Wegehärtungsmaßnahmen ist natürlich vorkommendes ortsübliches Material zu verwenden, das dem Ausgangsgestein der jeweiligen Standorte entspricht. Kalkstein ist demnach nur an Kalkstandorten zu verwenden. An den sonstigen Standorten ist Grauwacke zu verwenden. Eine Überhöhung über das zur Härtung notwendige Maß hinaus ist nicht zulässig.

Der Einbau von künstlichen Materialien wie Abfall, Asphalt, Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

- 7.8 Die temporär befestigten Flächen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückzubauen. Um eine rückstandlose Wiederherstellung zu ermöglichen, sind die im LBP I unter Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen anzuwenden.

7.9 Bei Außerbetriebnahme der Anlagen ist die vollständige Beseitigung aller Anlagenteile innerhalb eines Jahres nach Außerbetriebnahme durchzuführen. Hierzu gehören auch Fundamente und andere Veränderungen der Bodengestalt, wie z.B. geschotterte Flächen. Die ursprüngliche Bodengestalt ist wiederherzustellen

7.10 Auflagen zu den Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen:

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan Teil II (LBP II) vom 04.02.2021, Korrekturfassung vom 14.03.2023, unter Kapitel 3.1 und 3.2. beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft sind zu beachten und umzusetzen. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die fachgerechte Umsetzung - insbesondere der Maßnahme A aufgrund des sensiblen Standortes - ist durch eine ökologische Baubegleitung durch nachweislich qualifizierte Personen sicherzustellen.

7.11 Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) vom 08.01.2021, Korrekturversion vom 27.01.2023, unter Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten sind zu beachten und umzusetzen.

Zur Sicherstellung der beschriebenen Maßnahmen ist zwingend eine ökologische Baubegleitung durch nachweislich qualifizierte Personen einzusetzen.

Ergänzend zu den in Kapitel 5.1.1, 5.3.1 und 5.3.2 der ASP II beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse (Verm.AS.Chirop.1), Haselmaus (Verm.AS.Musarv.1) und Schlingnatter (Verm.AS.Coraus.1) wird ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

Kompensationsmaßnahmen für Fledermäuse:

Die in der ASP aufgeführte Kompensationsmaßnahme für Fledermäuse (Komp. Chirop. 1) wird dahingehend ergänzt, dass die genauen Standorte mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Vermeidungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus:

Für die Haselmaus sind Kartiererergebnisse aus einer geeigneten Untersuchung (gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Anhang A und B

2021) vorzulegen. Die Kartierung ist mit der UNB abzustimmen. Sollte auf die Kartierung verzichtet werden, sind folgende vorgezogenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW-Anhang A und B 2021 gemachten Vorgaben unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsdauer umzusetzen:

- Vergrämung durch unattraktive Gestaltung des Lebensraumes durch Fällung der Gehölze und Entfernen der Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens während der Winterruhe von November bis April
- Vorgezogene Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche außerhalb der Bauflächen (z.B. durch Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände oder Entwicklung eines arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmantels) und Anbringen von Nistkästen vor Beginn der Aktivitätsphase im Mai im Umkreis von max. 100 m um den vom Eingriff betroffenen Standorten
- Bauzeitenregelung: Erdarbeiten ab Anfang Mai, wenn die Bauflächen durch die Haselmaus verlassen werden

Vermeidungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Schlingnatter:

- Feststellung von Bauflächen mit Lebensraumpotenzial für die Schlingnatter
- Sicherung möglicher Winterquartiere vor Beschädigung (im Zeitraum der Überwinterung), Rodung der Wurzelstöcke und Abschieben von Oberboden im Zeitraum von Anfang Mai (Berücksichtigung der Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus) bis Ende August
- Verhinderung einer Wiederbesiedlung mittels Umgrenzung des Baufeldes mit einem Reptilienzaun (März-Oktober)
- Untersuchung der Bauflächen auf Schlingnattern vor Abschieben des Oberbodens
- Sicherung der Bauflächen vor Wiederbesiedlung durch die Schlingnatter durch Mahd (alle 2 Wochen) oder Schotterung/Befestigung
- Vorherige Maßnahmen zur Habitataufwertung auf einer Fläche von mindestens 1,0 ha (z.B. durch Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland, Entwicklung von Magerrasen, Heidegebieten, Anlage von Steinriegeln oder Trockenmauern, Anlage von Gesteinsaufschüttungen, Steuerung der Sukzession)
- Ausgleich des anlagenbedingten Verlustes geeigneter Lebensraumstrukturen im Umfeld der Fundorte mindestens im Verhältnis 1:1

- Der Bereich der notwendigen Habitataufwertung ist kartographisch und textlich in Größe und bestehender sowie künftiger Ausstattung explizit darzustellen.
- Die Umsetzung der Maßnahmen hat gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (2021) zu erfolgen, die maßnahmenspezifischen Wirkzeiträume sind dabei zu berücksichtigen und je nach Umfang durch ein Risikomanagement/ Monitoring zu überprüfen

7.12 Die Maßnahmen für die Haselmaus und Schlingnatter sind auf das Lebensraumpotenzial im Umfeld der Eingriffsflächen im Einzelfall vorab mit der UNB abzustimmen. Die Festlegung der Maßnahmen, die Umsetzung und die Funktionssicherung müssen vor Baubeginn mit der UNB abgestimmt werden und die Maßnahmen dürfen nur nach Zustimmung der UNB erfolgen

7.13 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Temperaturen von > 10 °C sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen (FUE), in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der UNB unaufgefordert jeweils Ende Juni und Mitte November eines Jahres vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

7.14 Sollte ein Gondelmonitoring in Betracht gezogen werden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

8. Forstrecht

8.1 Alle Flächen, die nicht dauerhaft umgewandelt werden müssen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu rekultivieren. Hierzu ist es erforderlich, Fremdmaterialien wie Schotter komplett zu beseitigen. Das Aufbringen von Fremdboden ist zu unterlassen, lediglich der vorab abgeschobene Oberboden ist aufzubringen.

Die natürliche Sukzession ist zuzulassen, sofern sie den Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigen.

8.2 Die Maßnahme A aus dem LBP II ist umzusetzen. Ergänzend wird ausdrücklich Folgendes festgesetzt: Abweichend von der Maßnahmebeschreibung sind die Zielbaumarten (insbesondere Schwarzerle) zusätzlich einzubringen. Auf die Verwendung von Esche soll verzichtet werden und stattdessen auf weniger vernässten Bereichen Baumarten wie Stieleiche, Hainbuche, Moorbirke, Weide gepflanzt werden. Die Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn der Anlage abzuschließen.

Die Maßnahme A aus dem LBP II, aktive Bepflanzung der ehemals mit Fichten bestockten Flächen mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten, ist umzusetzen. Die Maßnahme ist innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn der Anlage abzuschließen.

8.3 Der Waldbesitzer wird von allen Schäden an der Windenergieanlage durch umfallende Bäume von Ersatzansprüchen freigestellt.

8.4 Die Bilanzierung ist entsprechend anzugleichen. Zusätzliche Eingriffe, die nicht berücksichtigt wurden, sind zu begründen, nachzubilanzieren und entsprechend der Vorgaben der Fachbehörden auszugleichen.

8.5 Zur Besucherlenkung ist bei einer Sperrung des Weges rechtzeitig auf eine Umleitung hinzuweisen.

9. Denkmalschutz

Da im Plangebiet mit dem Vorhandensein von paläontologischen Bodendenkmälern zu rechnen ist, ist vor dem Eingriff in den Boden durch die Baumaßnahme eine wissenschaftliche Begleitung durch entsprechendes Fachpersonal in Abstimmung mit dem LWL-Museum für Naturkunde Münster (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, Tel.: 0251/59105; christian.pott@lwl.org) sicherzustellen. Die Abstimmung hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme und einem damit verbundenen Eingriff in den Boden zu erfolgen.

III.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2. Immissionsschutz

2.1 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.

2.2 Ordnungswidrig handelt, wer die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

2.3 Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

2.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG).

2.5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Märkischen Kreises als Untere Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Baurecht

3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, der Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018), wofür der beigefügte Vordruck zu verwenden ist

Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o. g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018).

- 3.2 Zusammen mit der Baubeginnanzeige sind schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, dass sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW 2018).
- 3.3 Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis und die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).
- 3.4 Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 3.5 Nach Herstellung der Fundamente, ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 3.6 Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf die beigelegten Vordrucke wird hingewiesen.
- 3.7 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 3.8 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).

4. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Erschließungswege, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Bau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der UNB eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.

5. Archäologie

- 5.1 In der Umgebung des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt, weshalb darauf hingewiesen wird, dass mit paläontologischen Bodendenkmälern im Plangebiet zu rechnen ist. Um Planungssicherheit herzustellen und Mehrkosten durch Verzögerungen im Bauablauf zu verhindern, wird die enge Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Baubegleitung empfohlen.
- 5.2 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/ oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ hat der Abfallerzeuger ein umfassendes Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).
Zur gesetzeskonformen Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes kann die Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet werden:
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
- 6.2 Bei der Abbruch-/Baumaßnahme anfallende Abfälle (auch Bodenaushub) sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.3 Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem KrWG und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 6.4 Für eine bodenschonende Bauausführung sind während der Bodenarbeiten die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

IV.

Antragsunterlagen

Die vorbezeichnete Windenergieanlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit dem Siegel der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

1. Antrag gemäß § 4 BImSchG

1.1 Antrag WEA 2

1.2 Projekturzbeschreibung

1.3 Betriebseinschränkung

1.4 Erklärung der Antragstellerin

2. Bauvorlagen

2.1 Bauantrag WEA 2

2.2 Baubeschreibung WEA 2

2.3 Nachweis der Bauvorlageberechtigung

3. Standort und Umgebung

3.1 TK 25

3.2.1 DGK 5

3.2.2 Kataster 2000

3.3 Amtlicher Lageplan WEA 2

3.4 Übersicht Erschließung

3.5 Abstandsflächenberechnung

3.6 Datenblatt Beteiligung BAIUD-BW

3.7 Datenblatt Beteiligung Luftfahrtbehörden

4. Kosten

4.1 Herstellkosten

4.2 Baukosten Zuwegung

5. Anlagenbeschreibung

5.1 Technische Beschreibung Windenergieanlage

5.2 Turmbeschreibung

5.3 Ansichtszeichnung

5.4 Fundamentbeschreibung

5.5 Gondelzeichnung

5.6 Gondelabmessung

5.7 Farbgebung

5.8 Transformator

5.9 Technische Beschreibung TES

6. Stoffe

6.1 Wassergefährdende Stoffe

7. Abfallmengen und –entsorgung

7.1 Abfallmengen Anlagenaufbau

7.2 Abfallmengen Betrieb

7.3 Stellungnahme zur Entsorgung

8. Abwasser

8.1 Erklärung Abwasser

9. Anlagensicherheit

9.1 Technische Beschreibung Anlagensicherheit

9.2 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung

9.3 Gutachten Funktionalität Eiserkennung

9.4 Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung

9.5 Notstromversorgung der Befeuerung

9.6 Erklärung zur Befeuerung

9.7 Zertifikat MB300

9.8 Zertifikats des Gefahrenfeuere

9.9 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

9.10. Regulierung der Tages- und Nachtbefeuerung Sichtweitenfeuere

9.11 Biral-Certification

9.12 Blitzschutz

9.13 Blattheizung

10. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung

10.1 Arbeitsschutz Aufbau

10.2 Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

10.3 Ergänzung zum Arbeitsschutz

11. Brandschutz

11.1 Ganzheitliches Brandschutzkonzept

12. Störfallverordnung – 12. BImSchV

12.1 Hinweis zur Störfallverordnung

13. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

13.1 Rückbaukosten

13.2 Erklärung Rückbau

14. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

14.1 Schallgutachten (inkl. Korrektur)

14.2 Datenblatt Betriebsmodi

14.3 Schattengutachten (inkl. Korrektur)

14.3.1 Stellungnahme Schattenwurf zur Jagdhütte

14.4 Technische Beschreibung Schattenabschaltung

14.5 Verminderung von Emissionen

14.6 Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung

14.7 Turbulenzbericht

15. Umwelt- und Naturschutz

- 15.1 AVP (inkl. Korrektur)
 - 15.2 ASP I
 - 15.3 Ergebnisbericht Avifauna
 - 15.3.1 Zusatz zum Ergebnisbericht – Karte Schwarzstorch Horstsuche / Laubwaldbestände
 - 15.4 ASP II (inkl. Korrektur)
 - 15.5 LBP I (inkl. Korrektur)
 - 15.6 LBP II (inkl. Korrektur)
 - 15.7 FFH-Vorprüfung (inkl. Korrektur)
 - 15.8 Befreiung Landschaftsschutz WEA 1
 - 15.11 UVP (inkl. Korrektur)
 - 15.12 Visualisierung
 - 15.13 Alternativprüfung Wald
 - 15.14 Bezug Denkmäler
 - 15.15 Gutachterliche Stellungnahme Ecodia
- Extern in eigenem Buchdokument:
 Typenprüfung WEA E-138

V.

Gründe

Unter dem 10.12.2020, beim Märkischen Kreis am 01.02.2021 eingegangen, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (nachfolgend als WEA 2 bezeichnet). Diesem Antrag wurde das Aktenzeichen 46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2 zugewiesen. Ebenfalls am 10.12.2020 und eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021 haben Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb zweier weiterer Windenergieanlagen beantragt (nachfolgend als WEA 1 und WEA 3 bezeichnet). Den insgesamt drei Anträgen zur Errichtung und zum Betrieb von identischen Windenergieanlagen liegen einheitliche Antragsunterlagen zugrunde. Die Windenergieanlagen sollen an den nachfolgenden Standorten betrieben werden:

	WEA 1	WEA 2 46-32.30.11- 962.0004/21/1.6.2	WEA 3
Gemarkung	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur	9	9	9
Flurstück	85	85	96
UTM-Koordinaten	East: 32.416.596 North: 5.688.112	East: 32.416.999 North: 5.687.701	East: 32.416.666 North: 5.687.369

Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 vom Typ Enercon E-138 EP 3 verfügen jeweils über eine Nabenhöhe von 160 m und über eine Gesamthöhe von 229,13 m sowie über eine Leistung von 4,2 Megawatt (MW). Der Anlagentyp E-138 EP 3 ist mit TES (Trailing Edge Serration) ausgestattet, einem Hinterkantenprofil der Rotorblätter, welches Druckschwankungen an der Hinterkante verringert und somit zu geringerer Schallemission beiträgt.

Der Antrag wurde am 24.03.2022 dahingehend konkretisiert, dass der Betrieb der Anlagen montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen soll. In der Zeit vom 15.02. bis zum 31.10. zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung sollen die Anlagen demgegenüber nicht betrieben werden.

Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen ist im Außenbereich vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 1 Abs. 2 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde.

Nach dem BImSchG sind alle Anlagen zu genehmigen, die in der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchV) aufgeführt sind. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Darüber hinaus fällt das Vorhaben auch unter den Anwendungsbereich des UVPG. Vorliegend handelt es sich um insgesamt drei Anträge auf Errichtung und zum Betrieb von jeweils einer WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils über 50 m und somit um ein in Anlage 1 zum UVPG gelistetes Vorhaben unter den laufenden Nr. 1.6.2. Bezüglich der Schutzgüter Fauna und biologische Vielfalt sowie des Schutzgutes Mensch bestehen mögliche kumulierende Wirkungen mit sechs WEA (Schutzgüter Fauna und biologische Vielfalt) bzw. acht WEA (Schutzgut Mensch). Die beantragten Anlagen wurden daher als Teil einer elf WEA umfassenden Windfarm (drei geplante WEA, sechs genehmigte WEA, zwei bestehende WEA) i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG betrachtet. Daher wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung vom 12.03.2021 hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 15.03.2021 veröffentlicht.

Ein Scopingtermin gemäß § 2a der 9. BImSchV i. V. m. § 5 UVPG wurde am 15.04.2021 durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden und betroffener Gemeinden gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG sowie sonstigen Dritten wurden – unter Beifügung des UVP-Berichtes – die nachfolgend aufgeführten Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg, Ländliche Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk
- Deutscher Wetterdienst
- E-Plus Service GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Märkischer Kreis, Fachdienst 36, Verkehr
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, Planung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, SG 441, Natur- und Umweltschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, SG 442, Bodenschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, SG 443, Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, Fachdienst 44, SG 444, Wasserbau
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46, Bauordnung
- Märkischer Kreis, Fachdienst 46, Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 74, Gesundheitsschutz
- Märkischer Kreis, Fachdienst 382, Brand- und Bevölkerungsschutz
- Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL – Archäologie für Westfalen
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Stadt Altena
- Stadt Balve
- Stadt Hemer
- Stadt Neuenrade
- Stadtwerke Hemer
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern, ihre Stellungnahmen abzugeben und ggf. Nebenbestimmungen zu formulieren.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18, 19 UVPG am 11.05.2022 im Amtsblatt Nr. 19 für den Märkischen Kreis und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/portal>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Erörterungstermin nicht als Präsenzveranstaltung, sondern zur Vermeidung des Infektionsrisikos gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation angeboten werden wird.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung vom 11.05.2022 im Zeitraum vom 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022 jeweils an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
- Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve,
- Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,
- Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,
- sowie auf dem zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal>).

Während der Auslegung und bis zum 20.07.2022 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, oder beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, oder beim Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, oder beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade oder elektronisch unter immissionsschutz@maerkischer-kreis.de erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 20.07.2022. Während der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligungen ist eine Einwendung eingegangen. Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht erforderlich ist (§ 10 Absatz 6 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Diese Entscheidung wurde am 23.11.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen mussten mehrfach ergänzt bzw. korrigiert werden. Überarbeitete Antragsunterlagen wurden letztmalig am 14.03.2023 vorgelegt. Nach § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Die Prüfung der geänderten Antragsun-

terlagen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine zusätzlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen waren, und auch keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen ließen (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV). Es bedurfte damit keiner erneuten Auslegung der Unterlagen, da sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht nachteilig geändert haben.

Die Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadt Balve wurde mit Schreiben vom 03.05.2022 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB förmlich beteiligt. Sie hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2022 versagt. Zur Begründung hat die Stadt Balve ausgeführt, dass dem Vorhaben bauplanungsrechtlich der Flächennutzungsplan der Stadt Balve, in Form seiner öffentlichen Bekanntmachung vom 25.02.2009 im Amtsblatt Nr. 8 aus 2009 des Märki-schen Kreises, entgegenstehe, da es außerhalb einer dort ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegt. Darüber hinaus sei auch die wegerechtliche Erschließung sowie die Löschwasserversorgung nicht gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird hiermit gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt. Hierzu ist die Stadt Balve vor Erlass dieser Genehmigung mit Schreiben vom 28.02.2023 unter Fristsetzung bis zum 15.03.2023 angehört worden. Mit Schreiben vom 09.03.2023 teilte die Stadt Balve mit, dass sie die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass dieser an einem Bekanntmachungsmangel leide, weshalb an diesem Versagungsgrund nicht mehr festgehalten werde. Darüber hinaus halte die Stadt Balve aufgrund der nunmehr vorliegenden Baulasten und Erschließungsangebote für die öffentlichen Wirtschaftswege auch die wegemäßige Erschließung für gesichert, sodass sich aus diesem Aspekt ebenfalls kein Versagungsgrund mehr ergäbe. An der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Bezug auf die Löschwasserversorgung hält die Stadt Balve weiter fest. Gemäß § 73 Absatz 1, 4 BauO NRW hat die Genehmigungsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen. Das versagte Einvernehmen ist rechtswidrig, wenn das Einvernehmen nicht aus den Gründen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt worden ist. Im vorliegenden Fall liegt ein solcher Versagungsgrund nicht vor. Es werden insbesondere durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB beeinträchtigt. Die Genehmigungsbehörde ist an die entgegenstehende Flächennutzungsplanung der Gemeinde nicht gebunden, da sie nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde und daher offensichtlich formell rechtswidrig ist.

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der durch die höheren Verwaltungsbehörde, welche die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen hat, um den Flächennutzungsplan wirksam werden zu lassen. Mindestvoraussetzung für eine wirksame Bekanntgabe ist nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 3 BauGB, dass der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck erreicht worden ist. Hierzu bedarf es eines Hinweises, um den ausliegenden Bebauungsplan zu identifizieren. Insoweit muss der Hinweis geeignet sein, „das Inkrafttreten neuen Bebauungs-

rechts in einem näheren Bereich des Gemeindegebiets dem Normadressaten gegenüber bewusst zu machen und denjenigen, der sich über den genauen räumlichen und gegenständlichen Regelungsgehalt des Bebauungsplans informieren will, zu dem richtigen - bei der Gemeinde ausliegenden - Plan zu führen“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2/19 – Rn. 16, juris). Diese Anforderungen an die Bestimmtheit des Hinweises gelten auch für die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dem nach der Rechtsprechung eine Qualität als Außenrechtsnorm zukommt. Die mit den Konzentrationszonenplanungen einhergehende Standortsteuerung führt dazu, dass entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion aufweisen (BVerwG, Urteil v. 20. November 2003 – 4 CN 6/03 – Rn. 18). Deshalb genügt es für das Erreichen des Hinweiszwecks nicht, in der Bekanntmachung nur den räumlichen Umfang der jeweiligen Konzentrationszone an sich darzustellen, ohne auch die Folgen für den übrigen Außenbereich aufzuzeigen, da sich diese nur im Zusammenspiel mit den sonstigen Darstellungen des FNP ergeben (EZBK/Krautzberger, 135. EL September 2019, BauGB § 6 Rn. 113, zur hinreichenden Klarheit der Bekanntmachung von FNP-Änderungen, die den FNP ansonsten ergänzen). Insoweit tritt die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht schon dann ein, wenn eine Gemeinde Flächen für die Windenergie darstellt. Damit ist die bloße Verwendung des Begriffs der Konzentrationszone nicht ausreichend, um auf eine angestrebte, den gesamten Außenbereich einer Gemeinde betreffende Wirkung hinzuweisen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. August 2022 – 22 A 488/20 – Rn. 26). Vielmehr bedarf es für die Ausschlusswirkung einer im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommenden planerischen Entscheidung der Gemeinde, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen eintreten zu lassen, was im jeweiligen Flächennutzungsplan ausdrücklich darzustellen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck kommen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 CN 2/19 – Rn. 19 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall ist bei dem maßgeblichen Flächennutzungsplan der Gemeinde der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck verfehlt worden. Die Bekanntmachung enthält nur einen Kartenausschnitt mit einem Planzeichen für die Konzentrationszone, ohne dass für die Normadressaten hinreichend erkennbar war, dass eine Regelung für den gesamten Außenbereich angestrebt wurde und was die Konzentrationszone für den übrigen Außenbereich bedeutet. Weder werden die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausdrücklich genannt noch kommen sie in sonstiger Weise zum Ausdruck. Das Vorliegen eines solchen Bekanntmachungsmangels hat die Stadt Balve mit Schreiben vom 09.03.2023 selbst eingeräumt.

Darüber hinaus ist die Erschließung des Vorhabens sowohl wegemäßig als auch mit Blick auf die Löschwasserversorgung gesichert. Für die wegerechtliche Erschließung des Anlagenstandortes wurden der Stadt Balve unter dem 30.11.2022 zwei Erschließungsangebote unterbreitet, um sowohl die öffentlichen Wege als auch die Wege der Separationsinteressenten ausbauen und nutzen zu können. Da diese Erschließung der Realisierung eines privilegierten Vorhabens dient und der Stadt Balve durch den Wegeausbau keine wirtschaftlichen Aufwendungen entstehen, wurden die entsprechenden Vereinbarungen über den Wegeausbau und die Wegenutzung am

10.02.2023 geschlossen. Hinsichtlich der Erschließung der für den Anlagenstandort nicht öffentlichen Wege wurden die notwendigen Baulasten in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Schließlich ist auch die Löschwasserversorgung dadurch ausreichend gesichert, dass seitens der Antragstellerin entweder ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder ein Löschwasserteich nach DIN 14210 mit einem Nutzvolumen von mindestens 48 m³ errichtet wird. Die erforderliche technische Ausstattung und die Lage des Löschwasserteichs werden mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt. Mit der so unter III. C. 3.3 formulierten Nebenbestimmung sind sämtliche Brandschutzanforderungen hinreichend berücksichtigt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 18.05.2022 die gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung zu dem Bauvorhaben erteilt.

Ebenso wird gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG NRW die zur Durchführung erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung miteingeschlossen.

Die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes (Festsetzung 2.2.1) des Landschaftsplanes Nr. 2 „Balve-Mittleres Hönnetal“ - Satzung vom 27.01.1989 - in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG ist gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG nicht erforderlich.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Dritte haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der unter Punkt III. Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen sowie der unter Punkt IV. formulierten Hinweise keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Die Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange begründen sich im Einzelnen wie folgt:

1. Allgemein

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind. Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im

Rahmen dieser Begründung themenbezogen sowie im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält. Es wird ausdrücklich auf die als Anlage geführte zusammenfassende Darstellung und Bewertung verwiesen, welche Bestandteil der Genehmigung ist.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der Anlagen erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Immissionsschutz

Von Windenergieanlagen werden vielfältige Immissionen verursacht, die dazu geeignet sind, auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter schädlich einzuwirken.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bei der Prüfung, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen erforderlich sind,

wurden unter anderem die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen und der Windenergieerlass in der aktuellen Fassung berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose vom 30.10.2020 der Firma Ramboll Deutschland GmbH nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen

geregelten Betrieb der beantragten Windenergieanlagen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Als Immissionsorte wurden die Wohnorte berücksichtigt und genannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind.

Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schallleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung nach § 28 ff BImSchG erforderlich. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e, \max, \text{Okt}}$ nicht überschreiten.

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von Windenergieanlagen periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Behördliche Auflagen haben daher das Ziel, die Dauer des Schattenwurfs auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Die Installation und der Betrieb eines Moduls zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfes ist Gegenstand des Antrags.

Die maßgeblichen Immissionsorte lassen sich anhand der im Gutachten beschriebenen Isoschattenlinien kartographisch ausreichend bestimmt abgrenzen.

3. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Märkischen Kreises stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Nebenbestimmungen sind notwendig und geeignet, dies aus bauordnungsrechtlicher Sicht sicher zu stellen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung ein.

Die Genehmigungsinhaberin hat sich mittels einer Verpflichtungserklärung vom 11.10.2019 zum Rückbau der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen verpflichtet. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert (aufschiebende Bedingung unter III. A) 1.). Im Rahmen

der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt:

$$2.783.000,00 \text{ €} \times 6,5 \% = \mathbf{180.895,00 \text{ €}}$$

Gerundet ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von **180.895,00 €** zu erbringen.

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept, beauftragt durch die Antragstellerin, vom 29.07.2020 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises trug mit Stellungnahme vom 31.05.2022 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA vor, sofern die in dem Brandschutzgutachten vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht und zusätzlich ein Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder ein Löschwasserteich nach DIN 14210 errichtet wird. Damit ist insgesamt eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt.

4. Arbeitsschutz

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.05.2022 mitgeteilten Auflagen und Hinweise zum Arbeitsschutz wurden mit ergänzender Stellungnahme vom 31.01.2023 auf eine Auflage beschränkt. Diese Auflage sowie die darüber hinaus zwischen der Arbeitsschutzbehörde und der Antragstellerin abgestimmten und mit Schreiben der Antragstellerin vom 25.02.2022 mitgeteilten Nebenbestimmungen sind aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

5. Militärische und zivile Flugsicherheit

Mit Schreiben vom 18.05.2022 erklärte die Bezirksregierung Münster in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zu dem Vorhaben gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Bei der Zustimmung handelt es sich um eine gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung gebührenpflichtige Entscheidung. Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des entscheidungsrelevanten Verwaltungsaufwands festgesetzt und beträgt in diesem Fall 600,00 € (in Worten: sechshundert Euro).

Die Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Laut Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 06.05.2022 bestehen keine Bedenken bzw. keine Einwände.

6. Bundesnetzagentur und Richtfunkbetreiber

Die Bundesnetzagentur teilte mit Stellungnahme vom 30.01.2023 mit, dass in dem ermittelten Koordinatenbereich weder Richtfunkbetreiber noch Funkmessstellen der Bundesnetzagentur aktiv sind.

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG teilte am 24.05.2022, die Ericsson GmbH Services GmbH am 09.06.2022, die Vodafone GmbH unter dem 09.06.2022 und die Telekom Deutschland GmbH unter dem 28.07.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen bestehen.

7. Städte Altena, Hemer und Neuenrade als angrenzende Gemeinden

Die Städte Altena, Hemer und Neuenrade als angrenzende Gemeinden haben keine Bedenke gegen das Vorhaben geäußert. Die Stadt Hemer hat darauf hingewiesen, dass es durch die Errichtung von drei Windkraftanlagen in Balve im Stadtteil Stephanopel zu einer nicht unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen wird. Das vorliegende Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung vom Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH vom 09.11.2020 ermittelt anhand der aktuellen Rechtsprechung den entsprechenden Untersuchungsraum. Der Einzelfallbetrachtung des im dreifachen Abstandes der Gesamthöhe der WEA befindlichen Wohngebäudes kann gefolgt werden. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt für das Wohngebäude Stephanopel 73 a nicht vor.

8. Gewässerschutz

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises sprach mit Stellungnahme vom 23.06.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben aus, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen berücksichtigt werden.

Die durch die Untere Wasserbehörde formulierten Auflagen sollen den Bau und den Betrieb der Anlage ohne Schädigung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, absichern. Es sollen keine wassergefährdenden Stoffe bzw. wassergefährdende Stoffe nur unter den in den Auflagen genannten Vorkehrungsmaßnahmen eingesetzt werden. Für den Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen Beeinträchtigungen eines Gewässers ist eine Unterrichtung der Ordnungsbehörden zur Verhütung tiefergehender Schäden erforderlich.

Die verfügbaren Auflagen entsprechen dem besonderen Schutzbedürfnis des Standorts.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und sind geeignet und erforderlich, Beeinträchtigungen der Gewässer zu verhüten.

9. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (UNB) legte am 20.02.2023 ihre Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben vor. In dieser Stellungnahme erteilt die UNB ihre Zustimmung zum Betrieb der WEA unter der Voraussetzung, dass die zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und des Artenschutzes für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Die vorgelegten Unterlagen – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ergebnisbericht Avifauna, Landschaftsbildanalyse, FFH-Verträglichkeitsprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Umweltverträglichkeitsprüfung – entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, ebenso der Gesamtkompensationsbedarf.

Die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehenden Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht ausgeglichen werden, sodass hierfür die Festsetzung einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG erfolgt, die von der Verursacherin zu leisten ist.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Tierwelt werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen auf WEA empfindliche Vogel- bzw. Fledermausarten. Im Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG i.V.m. § 5 BNatSchG verstößt.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Windenergieanlagen auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete. Dabei wurden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke, der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Balver Wald“ festgestellt.

Insgesamt sind die landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich und zweckmäßig, um die Ausführung der naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zu konkretisieren und näher zu bestimmen und um die Wahrung der naturschutzrechtlichen Belange sicherzustellen.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie und den Landschafts- und Artenschutzbelangen erfolgte unter Berücksichtigung der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Umweltgutachten.

Nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der in der Genehmigung formulierten Auflagen können überwiegende Gründe des Landschafts- und Artenschutzes dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Es überwiegt das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie.

10. Forstrecht

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, hat in seiner Stellungnahme vom 14.06.2022 mitgeteilt, dass die forstrechtliche Umwandlungsfähigkeit des Waldes gegeben ist.

Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf den geplanten Standorten bestehen keine standortbezogenen Bedenken, sofern die in diese Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Für die geplanten Anlagen auf Waldstandorten ist ein geeigneter Feuerwehrplan vorzulegen. Das in sich schlüssige Brandschutzkonzept ist mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen, um im Brandfall geeignete Konzepte für die Löschwasserversorgung vorzuhalten und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, somit zur Gefahrenabwehr im Wald, einleiten zu können.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist bei der Bauausführung eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs durchzuführen.

Die mit dieser Genehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich.

11. Archäologie

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen laut Stellungnahme vom 14.04.2021, ergänzt durch die Stellungnahme vom 10.05.2022, keine Bedenken gegen das Vorhaben. Vor dem Hintergrund, dass in der Umgebung des Plangebietes zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt sind, weshalb mit dem Vorhandensein von paläontologischen Bodendenkmälern zu rechnen ist, ist eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten. Um den Schutz potentieller Bodendenkmälern sicherzustellen, hat die Abstimmung mit dem LWL Museum für Naturkunde Münster vor Baubeginn und einem damit verbundenen Eingriff in den Boden zu erfolgen.

12. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst NRW hat mit Stellungnahme vom 03.06.2022 mitgeteilt, dass aus Gründen von Erdbebengefahren, der Hydrogeologie und weiterer geowissenschaftlicher Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Der NABU Märkischer Kreis hat in Abstimmung mit den Vertretern des BUND und der LNU am 02.06.2022 eine Stellungnahme zu dem Genehmigungsverfahren abgegeben. Darin wird vorgetragen, dass seitens der Naturschutzverbände im Scopingtermin darauf hingewiesen worden sei, dass die Aussagen zum Artenschutz in den Gutachten veraltet und nicht ausreichend seien. Mit der Beantragung von Abschaltzeiten vom 15.02. bis 31.10 eines jeden Jahres vom Beginn der Dämmerung bis zum Ende der Dämmerung sowie den Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vom 01.04. bis 31.10. in der Nacht würde das Nichtwissen über windkraftsensible Arten kaschiert und die WEA könnten nie wirtschaftlich betrieben werden. Hierzu hat das Gutachterbüro ecoda am 05.07.2022 eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Es wurde u.a. dargelegt, dass die Recherche zu vorliegenden Daten sowie die Erfassung von Vogelarten gemäß der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ erfolgte. Die älteren Daten seien ergänzend zu den Ergebnissen aus der Kartierung im Jahr 2020 berücksichtigt worden. Die Beantragung der Tagesabschaltungen sei höchst vorsorglich erfolgt. Auch seien alle artenschutzrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Fledermäuse gutachterlich behandelt worden. Ein potenziell auftretendes Tötungsrisiko oberhalb der Signifikanzschwelle werde durch den obligatorischen Abschaltalgorithmus wirksam vermieden. Weiter werden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen im Falle der Genehmigungserteilung erfolgen. Die Stellungnahme des Gutachterbüros ist am 25.07.2022 an die Naturschutzverbände versandt worden, eine Stellungnahme hierzu erfolgte nicht. Zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und des Artenschutzes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

14. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreises und die Bodenschutzbehörde haben unter Befolgung der genannten Hinweisen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten sichergestellt ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, sodass die beantragte Genehmigung nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der erforderlichen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

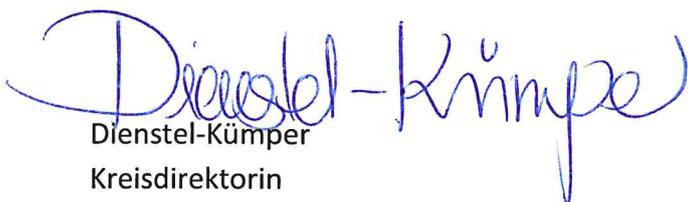
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Lüdenscheid, 28.03.2023

In Vertretung


Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1 a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPg.